

6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

- Beschaffungsmodelle -

Bisher gab es nur ein Beschaffungsmodell, nun stehen drei Modelle zur Wahl:

- a) **Strukturierte Beschaffung** wie bisher mit dem Unterschied, dass die Anzahl der Tranchen für die Preisbildung wieder reduziert wurde (auf 12 pro Jahr);
- b) **Spotmarktpreismodell** (nur für RLM-Lieferstellen): Mischmodell mit 70 % Terminbeschaffung,
- c) **Bilanzkreismodell**: Bilanzkreismanagement einschl. Stromlieferung.

1. Strukturierte Beschaffung

Alle bisherigen Bündelausschreibungen erfolgten nach diesem Modell. Der Grundansatz bleibt unverändert:

- Grundlage für den Angebotspreis ist der Börsenpreis zu einem Referenztag, der vor der Ausschreibung ermittelt wird. Darauf bieten die Energieversorger jeweils einen Aufschlag für die einzelnen Lieferjahre, der maßgeblich ist für die Wertung der Angebote und die Zuschlagserteilung. In diesen Aufschlag wird der Anbieter sämtliche Kosten zur Aufnahme, Durchführung und Abrechnung der Energielieferung einkalkulieren. Der Angebotspreis betrifft nur den Arbeitspreis, hinzu kommt noch ein Grundpreis.
- Dieser Angebotspreis ist allerdings **nicht identisch mit dem endgültigen Arbeitspreis!** Vielmehr wird nach Zuschlagserteilung ein fiktiver Beschaffungspreis im Rahmen der strukturierten Beschaffung ermittelt und zur Bildung des tatsächlichen Arbeitspreises für jedes Lieferjahr herangezogen. Der endgültige Arbeitspreis bildet sich für jedes Lieferjahr Anfang Dezember des Vorjahres. Dazu wird der Angebotspreis auf der Grundlage der tatsächlichen Preisentwicklung im Vorjahreszeitraum (als Durchschnittswert einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen) modifiziert (= fiktiver Beschaffungspreis, dazu unten mehr). Ist also der Strom seit der Ausschreibung günstiger geworden, sinkt auch der Arbeitspreis, und umgekehrt. Dies dient dem fairen Interessenausgleich zwischen Lieferant und Abnehmer.
- Bei dem so ermittelten Angebotspreis handelt es sich um den reinen Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben, die dann den Lieferpreis ergeben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit wird sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten regional je nach Verteilnetzbetreiber unterscheiden.

In Folge der Störungen auf den Energiemärkten nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine waren einige Anpassungen vorgenommen worden, die nun teils nochmals geändert werden. Für diese Bündelausschreibung gilt:

- **Minder-/Mehrmengenregelung:**
Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Bei Über-

oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Stromlieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Strommengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschießende Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.

Für diese Ausschreibung gilt wieder Korridor von 95 % bis 105 % der Verbrauchsprognose. Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.

- Ermittlung des fiktiven Beschaffungspreises:

Der fiktive Beschaffungspreis wird auf der Basis von Börsenpreisen an einer vordefinierten Anzahl an Handelstagen ermittelt. Die Erfahrungen haben gezeigt und bestätigt, dass zur Risikostreuung, d. h. zur Vermeidung des Risikos, nur ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“, eine gar nicht so hohe Anzahl an Handelstagen erforderlich ist, insbesondere nicht - wie 2023 und 2024 - eine handelstägliche Ermittlung (d. h. rund 250 Termine).

Für das Lieferjahr 2026 sind dies 6 Handelstage im 2. Halbjahr 2025, für die Lieferjahre 2027 und 2028 jeweils 12 Handelstage im jeweiligen Vorjahreszeitraum.

2. Spotmarktmodell

Wichtiger Hinweis: Dieses Beschaffungsmodell kann nur für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung gewählt werden.

- Dieses Modell benötigt die bereits vorhandenen Lastgangdaten. Die einzelnen Lastgänge der Abnahmestellen des jeweiligen Auftraggebers werden zu einem Summenlastgang aufaddiert.
- **70 % dieses (historischen) Lastgangs**, werden über eine **strukturierte Beschaffung** an 6 bzw. 12 festgelegten Beschaffungsterminen (analog strukturierte Beschaffung gemäß Nr. 1) vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres beschafft (feste Vertragsmenge/Mindestabnahmemenge).
- Die Monatsmengen gemäß historischem Lastgang werden gemäß den Preisen abgerechnet, die auf Grundlage der strukturierten Beschaffung ermittelt wurden.
- Der Auftragnehmer erstellt in Abstimmung mit dem Auftraggeber Kurz- und Langfristprognosen für die Beschaffung am Spotmarkt auf Grundlage verfügbarer Daten und Informationen (insbesondere Lastgangdaten, Mitteilungen/Informationen des Auftraggebers).
- Vom tatsächlichen Lastgang im jeweiligen Liefermonat wird der bereits vor Beginn des Lieferjahres beschaffte 70 %-Lastgang abgezogen.
- Der **verbleibende Lastgang** wird **nach viertelstündlichen Spotmarktpreisen** abgerechnet. Eine Mehr- und Mindermengenregelung ist somit nicht mehr erforderlich und entfällt.
- Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag im auf den Liefermonat folgenden Monat. Der tatsächliche Strompreis steht erst im Nachhinein am Ende jedes Abrechnungsmonats fest.
- Der **monatliche Lieferpreis** setzt sich aus mehreren einzelnen Preiskomponenten zusammen, nämlich einem Grundpreis je Abnahmestelle in Euro/Monat, dem Stromlieferpreis für die feste Vertragsmenge (70 %) sowie dem Spotmarktpreis für den verbleibenden Lastgang zzgl. eines Aufschlags für die Energiebeschaffungskosten des Lieferanten.

Wir müssen uns derzeit aufgrund der noch laufenden Markterkundung noch bis Ende März 2025 vorbehalten, einzelne Detailfragen zu diesem Modell zu präzisieren oder ggf. auch zu modifizieren. An der Grundstruktur des Modells soll sich jedoch nichts ändern.

3. Bilanzkreismodell

Wichtiger Hinweis vorab:

Dieses Beschaffungsmodell kommt nur für die Teilnehmer in Betracht, bei denen die für dieses Modell erforderlichen Voraussetzungen bzw. Grundstrukturen gegeben sind bzw. bis zum 01.01.2026 (planmäßig) geschaffen sein werden, d. h. der Auftragnehmer stellt den Bilanzkreis nach den folgenden Maßgaben zur Verfügung:

a) Technische Voraussetzungen:

- Es ist ein Bilanzkreis definiert mit den zugeordneten eigenen Abnahmestellen (Verbraucher) und eigenen Einspeisestellen (Erzeugungsanlagen). Alle diese Stellen verfügen über eine registrierende Leistungsmessung oder ein intelligentes Messsystem, sodass eine viertelstündliche Bilanzierung an der Entnahme-/Einspeisestelle in das öffentliche Netz möglich ist.
- Der nach Abzug der Eigenerzeugung prognostizierte verbleibende Zusatzstrombezug für die dem Bilanzkreis zugeordneten Abnahmestellen beträgt idealerweise mind. 1 GWh/Jahr.

Von Vorteil sind zudem:

- Zusätzliche technische Einrichtungen zur gezielten Steuerung des Stromverbrauchs oder der Erzeugung über ein Energiemanagementsystem.
- Möglichkeit der Fernsteuerung der Eigenerzeugungsanlagen durch den Auftragnehmer.

b) Organisatorische Voraussetzungen beim Auftraggeber:

- Eigene interne Verfahrensregelungen über die Zuordnung der mit eigenen Anlagen erzeugten Strommengen zu den einzelnen Verbrauchern einschließlich etwaiger interner Verrechnungssätze. Diese Verfahrensregelungen können statisch sein (d. h. vorab für einen bestimmten Zeitraum festgelegt) oder dynamisch in dem Sinne, dass sie Bestandteil eines eigenen Systems zur (energetischen und/oder wirtschaftlichen) Optimierung des Bilanzkreises sind.
- Energiewirtschaftlich versierte/r Ansprechpartner/in zur Mitwirkung bei der Erstellung kurz- und langfristiger Prognosen sowie der Weiterentwicklung der eigenen Beschaffungsstrategie; diese können auch von externen Dienstleistern bereitgestellt sein.
- Aktives Interesse an Nutzung der Potenziale des Bilanzkreismanagements, z. B. durch regelmäßiges Monitoring des Verbrauchsverhaltens und der Eigenerzeugung.

c) Wirtschaftliche Voraussetzungen:

- Prüfung der derzeitigen und während der Vertragslaufzeit zu erwartenden Einspeisevergütungen (z. B. nach EEG oder KWKG).
- Eigenständige Prüfung des erzielbaren wirtschaftlichen Vorteils unter Berücksichtigung der bei Eigenverbrauch des eigenerzeugten Stroms entfallenden Einspeisevergütungen sowie der zu erwartenden zusätzlichen Kosten durch das Bilanzkreismanagement.

Anlage 5

In einem **Strombilanzkreis**, in diesem Fall ein sog. Kunden-Bilanzkreis, werden Abnahmestellen (Verbraucher) und Einspeisestellen (Erzeugungsanlagen), die technisch gesehen nicht unmittelbar, sondern über das öffentliche Netz miteinander verbunden sind, bilanziell zusammengefasst. Dies geschieht nicht physisch oder physikalisch (z. B. über direkte Leitungsverbindungen, d. h. physikalisch wird das öffentliche Netz in Anspruch genommen), sondern nur rechnerisch für jede Viertelstunde. Daher ist für jede im Bilanzkreis enthaltene Abnahme- und Einspeisestelle eine viertelstündliche Messung zwingend erforderlich.

Zur **Bilanzierung** wird die Summe der Viertelstundenwerte aller Entnahmelastgänge der eigenen Verbrauchsstellen gebildet und von dieser die Summe der Viertelstundenwerte der Einspeiselastgänge der eigenen Erzeugungsanlagen subtrahiert. Ist der Verbrauch höher als die Erzeugung, ergibt sich daraus ein sog. Residuallastgang, für den die entsprechenden Mengen am Strommarkt beschafft werden müssen. In unserer Ausschreibung erfolgt diese Beschaffung am Spotmarkt und somit ebenfalls viertelstündlich. Im umgekehrten Fall werden die überschießenden Mengen ebenfalls am Spotmarkt vermarktet. Daher ist an allen Abnahmestellen sowie Einspeisestellen eine registrierende Leistungsmessung bzw. ein intelligentes Messsystem erforderlich.

Die hier unter dem Bilanzkreismodell auszuschreibenden Leistungen umfassen daher (nur):

- a) Die Durchführung der (viertelstündlichen) **Bilanzierung** auf Grundlage der Daten aus den Messsystemen des Auftraggebers und der Zuordnungsregeln für die eigenerzeugten Strommengen.
- b) Die (monatliche) Erstellung der **Abrechnung** für den Auftraggeber je Abnahmestelle bzw. Einspeisestelle (insbesondere Dienstleistungsentgelte, Energiebeschaffungskosten am Spotmarkt, ggf. Vermarktungserlöse sowie anfallende Netzentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern).
- c) Die **Beschaffung** zusätzlich benötigter **Strommengen** aus dem Residuallastgang **bzw.** die **Vermarktung** ggf. entstehender **Überschussmengen**.

Die Leistungen a) und b) sind das "Bilanzkreismanagement in engerem Sinne". Die Leistung c) ist davon gesondert zu betrachten und könnte auch als eigenständige Leistung ausgeschrieben werden. Dies würde jedoch zu einem Mehraufwand (und zusätzlichen Fehlerquellen) aufgrund der dann erforderlichen Kommunikation zwischenden beiden Leistungserbringern (Bilanzkreismanager und Strombeschaffer/-vermarkter) führen. Daher haben wir uns entschieden, beide Leistungen zusammen zu fassen und gemeinsam auszuschreiben.

Nicht Bestandteil dieser Ausschreibung ist:

Damit das Bilanzkreismanagement möglich ist, sind nicht nur die o. g. viertelstündlichen Messdaten erforderlich, sondern darüber hinaus auch noch die Information, wie die im Bilanzkreis selbst erzeugten Strommengen den einzelnen Verbrauchsstellen (oder ggf. Stromspeichern) zugeordnet werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Ansätze und Verfahren. Statische Verfahren, die eine Zuordnung nach einem festen Schlüssel vornehmen, dürften die Ausnahme sein; meist sind diese Zuordnungen dynamisch und Bestandteil eines übergreifenden Systems zur energetischen und/oder wirtschaftlichen Optimierung aller Energieflüsse, insbesondere dann, wenn wie z. B. auf Kläranlagen, Verbrauch und Eigenenerzeugung gezielt steuerbar sind (z. B. Gaseinsatz im BHKW oder Speicherung). Meist ist Ziel der Optimierung auch, die Lasten mit Netzentgelten, Umlagen und Steuern (z. B. Stromsteuer im Zusammenhang mit KWK-Anlagen) zu minimieren.

Hinzu kommen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Da wie gesagt weiterhin das öffentliche Netz ge-

nutzt wird, sind die innerhalb des Bilanzkreises weitergeleiteten Strommengen nach der derzeitigen Gesetzeslage grundsätzlich mit allen Netzentgelten, Abgaben, Umlagen und Steuern belastet. Hinzu kommen die Kosten für das Bilanzkreismanagement. Dem gegenüber stehen die Kostenvorteile auf der Beschaffungsseite, weil die eigenen eingespeisten Strommengen in aller Regel zu deutlich günstigeren Kosten produziert werden im Vergleich zur Beschaffung über den allgemeinen Stromhandel.

Alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Ausschreibung, sondern vom Auftraggeber selbst zu organisieren und zu implementieren (in der Regel mit Hilfe externer Beratung); er hat weiterhin eigenständig sicherzustellen, dass diese "Verfahrensregel" dem Bilanzkreismanager zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt wird, so dass dieser seine Aufgabe der Bilanzierung durchführen kann. Die dazu erforderlichen Kommunikationswege und Datenaustauschverfahren können erst nach Erteilung des Zuschlags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Beratungsunternehmen individuell aufgebaut und betrieben werden.

Denkbar und möglich ist ausdrücklich, dass das (hier ausgeschriebene) Bilanzkreismanagement und die externe Beratung von demselben Unternehmen geleistet werden; die Beratungsleistungen sind jedoch vom Auftraggeber gesondert zu vergeben und zu beauftragen; dies ist nicht Bestandteil dieser Bündelausschreibung.

Sonstige Aspekte und Vorgaben im Rahmen dieser Ausschreibung:

- Für jeden Auftraggeber wird ein eigenes Los gebildet. Vorgesehen ist, dass alle diese "Bilanzkreislos" in einem eigenen Einzelwettbewerb im Zeitraum September ausgeschrieben werden.
- Neue Abnahme- oder Einspeisestellen können während der Vertragslaufzeit in den Bilanzkreis aufgenommen werden.
- Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 5. Werktag im auf den Liefermonat folgenden Monat. Diese enthält folgende Preiskomponenten:
 1. Einen Grundpreis pro Abnahmestelle und/oder pro Einspeisestelle in Euro/Monat für die Durchführung der Bilanzierung bzw. Abrechnung (Bilanzkreismanagement i. e. S.),
 2. den Stromlieferpreis für die (viertelstündlich bilanzierten) Residuallasten bzw. eine Gutschrift für die ggf. vermarkteten Überschussmengen in ct/kWh (Spotmarktpreise),
 3. sowie zu 2. einen Aufschlag für den Aufwand des Lieferanten für die Beschaffung bzw. Vermarktung auf die jeweiligen Strommengen in ct/kWh.

Wir müssen uns derzeit aufgrund der noch laufenden Markterkundung noch bis Ende März 2025 vorbehalten, einzelne Detailfragen zu diesem Modell zu präzisieren oder ggf. auch zu modifizieren. An der Grundstruktur des Modells soll sich jedoch nichts ändern.